

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch  
Produktname : Sankari  
UFI : RMU0-10H5-V003-WDG2  
Produktgruppe : Handelsprodukt

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

##### 1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Spezifikation für den industriellen/professionellen Gebrauch : Nur für gewerbliche Verwendungen  
Insektizid  
Funktions- oder Verwendungskategorie : Pflanzenschutzmittel

##### 1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

PLANTAN GmbH  
Kirchenstraße 5  
21244 Buchholz i. d. N.  
T +49 4181 94485-85  
[info@plantan.de](mailto:info@plantan.de), [www.plantan.de](http://www.plantan.de)

#### 1.4. Notrufnummer

| Land/Region | Organisation/Firma            | Anschrift                          | Notrufnummer   | Anmerkung |
|-------------|-------------------------------|------------------------------------|----------------|-----------|
| Deutschland | Giftinformationszentrum Mainz | Langenbeckstrasse 1<br>55131 Mainz | +49 6131 19240 |           |

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

##### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1, Unterkategorie 1C H314  
Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 3 H412  
Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

##### Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

#### 2.2. Kennzeichnungselemente

##### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



GHS05

Signalwort (CLP) : Gefahr  
Gefahrenhinweise (CLP) : H314 - Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.  
H412 - Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.  
Sicherheitshinweise (CLP) : P101 - Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.  
P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.  
P260 - Aerosol nicht einatmen.

# Sankari

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

P264 - Nach Gebrauch die Hände, Unterarme und das Gesicht gründlich waschen.  
P280 - Schutzhandschuhe, Schutzkleidung, Augenschutz, Gesichtsschutz tragen.  
P301+P330+P331 - BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.  
P303+P361+P353 - BEI KONTAKT MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle beschmutzten, getränkten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.  
P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.  
P308+P310 - BEI Exposition oder falls betroffen: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM, Arzt anrufen.  
P501 - Inhalt und Behälter einer ordnungsgemäßen Entsorgung bzw. PAMIRA zuführen.  
EUH Sätze : EUH401 - Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.

### 2.3. Sonstige Gefahren

Enthält keine PBT und/oder vPvB-Stoffe  $\geq 0,1\%$ , bewertet gemäß REACH Anhang XIII

Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften (gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 oder Verordnung 2017/2100 oder Verordnung 2018/605) in einer Konzentration von  $\geq 0,1\%$

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

### 3.2. Gemische

| Name                               | Produktidentifikator   | Konz. (% w/w) | Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]                 |
|------------------------------------|--|---------------|--|
| Pelargonic acid                    | CAS-Nr.: 112-05-0<br>EG-Nr.: 203-931-2<br>EG Index-Nr.: 607-197-00-8 | 71,36         | Skin Irrit. 2, H315<br>Eye Irrit. 2, H319<br>Aquatic Chronic 3, H412 |
| Oleyl alcohol ethoxylate phosphate | CAS-Nr.: 39464-69-2  | 1 – 10        | Skin Corr. 1, H314<br>Eye Dam. 1, H318                               |

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein : Sofort einen Arzt rufen.  
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.  
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Haut mit Wasser abwaschen/duschen. Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Sofort einen Arzt rufen.  
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort einen Arzt rufen.  
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Mund ausspülen. Kein Erbrechen auslösen. Sofort einen Arzt rufen.

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen nach Einatmen : Unter normalen Umständen keine.  
Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt : Verätzungen.  
Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt : Schwere Augenschäden.  
Symptome/Wirkungen nach Verschlucken : Verätzungen.

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

# Sankari

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1. Löschmittel

- Geeignete Löschmittel : Wassersprühstrahl. Trockenlöschpulver. Schaum. Kohlendioxid.  
Ungeeignete Löschmittel : Keinen starken Wasserstrahl benutzen.

#### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

- Brandgefahr : Keine Brandgefahr.  
Explosionsgefahr : Keine direkte Explosionsgefahr.  
Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase.

#### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

- Löschanweisungen : Feuer von einem geschützten Platz in sicherer Entfernung bekämpfen. Brandabschnitt nicht ohne ausreichende Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz betreten.  
Schutz bei der Brandbekämpfung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.

### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

#### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

- Allgemeine Maßnahmen : Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Falls das Produkt in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen. Verschüttete Mengen aufnehmen, um Materialschäden zu vermeiden.

##### 6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

- Schutzausrüstung : Empfohlene Personenschutzausrüstung tragen.  
Notfallmaßnahmen : Verunreinigten Bereich lüften. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

##### 6.1.2. Einsatzkräfte

- Schutzausrüstung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung".  
Notfallmaßnahmen : Unbeteiligte Personen evakuieren. Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich.

#### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

#### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

- Zur Rückhaltung : Verschüttetes/ausgelaufenes Produkt mit Sand oder Erde aufsaugen. Ausgelaufene Flüssigkeit eindämmen oder mit flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen, um ein Eindringen in die Kanalisation oder Wasserläufe zu verhindern. Auslaufen stoppen, sofern gefahrlos möglich.  
Reinigungsverfahren : Verschüttete Flüssigkeit mit Absorptionsmittel aufnehmen.  
Sonstige Angaben : Stoffe oder Restmengen in fester Form einer zugelassenen Anlage zuführen.

#### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben siehe Abschnitt 13.

### ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

#### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Zusätzliche Gefahren beim Verarbeiten : Bei üblichen Gebrauchsbedingungen keine nennenswerte Gefährdung zu erwarten.  
Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Persönliche Schutzausrüstung tragen.

# Sankari

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Hygienemaßnahmen : Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen : An einem kühlen, gut belüfteten Ort fern von Wärmequellen aufbewahren.  
Lagerbedingungen : Unter Verschluss aufbewahren.  
Lagertemperatur : 4 – 35 °C  
Verpackungsmaterialien : Produkt immer in Gebinden aus dem selben Material wie das Originalgebinde lagern.

#### Deutschland

Lagerklasse (LGK, TRGS 510) : LGK 10 - Brennbare Flüssigkeiten

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1. Zu überwachende Parameter

#### 8.1.1 Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 8.1.5. Control banding

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### 8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

##### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

#### 8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

##### Persönliche Schutzausrüstung:

Empfohlene Personenschutzausrüstung tragen.

##### Persönliche Schutzausrüstung - Symbol(e):



#### 8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

##### Augenschutz:

Sicherheitsbrille

#### 8.2.2.2. Hautschutz

##### Haut- und Körperschutz:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen

##### Handschutz:

Schutzhandschuhe

# Sankari

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### 8.2.2.3. Atemschutz

#### Atemschutz:

Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzausrüstung tragen

### 8.2.2.4. Thermische Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

#### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

|   |                           |
|---|---------------------------|
| Aggregatzustand                                   | : Flüssig                 |
| Farbe   | : Klar. Gelb.             |
| Geruch  | : Charakteristisch.       |
| Geruchsschwelle                                   | : Nicht verfügbar         |
| Schmelzpunkt                                      | : Nicht anwendbar         |
| Gefrierpunkt                                      | : Nicht verfügbar         |
| Siedepunkt  | : Nicht verfügbar         |
| Entzündbarkeit                                    | : Keine Daten verfügbar   |
| Untere Explosionsgrenze                           | : Nicht verfügbar         |
| Obere Explosionsgrenze                            | : Nicht verfügbar         |
| Flammpunkt  | : 132 °C                  |
| Zündtemperatur                                    | : 360 °C                  |
| Zersetzungstemperatur                             | : Nicht verfügbar         |
| pH-Wert   | : Nicht verfügbar         |
| pH Lösung   | : 2 – 6 1%                |
| Viskosität, kinematisch                           | : 14,6 mm <sup>2</sup> /s |
| Viskosität, dynamisch                             | : 13,24 mPa·s             |
| Löslichkeit                                       | : Nicht verfügbar         |
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow) | : Nicht verfügbar         |
| Dampfdruck  | : Nicht verfügbar         |
| Dampfdruck bei 50°C                               | : Nicht verfügbar         |
| Dichte  | : Nicht verfügbar         |
| Relative Dichte                                   | : 0,91 g/mL (20°)         |
| Relative Dampfdichte bei 20°C                     | : Nicht verfügbar         |
| Partikeleigenschaften                             | : Nicht anwendbar         |

### 9.2. Sonstige Angaben

#### 9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

|                              |   |
|------------------------------|---|
| Explosive Eigenschaften      | : Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich. |
| Brandfördernde Eigenschaften | : Nicht brandfördernd gemäß EG-Kriterien.     |

#### 9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Das Produkt ist nicht reaktiv unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Transportbedingungen.

### 10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

# Sankari

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine unter den empfohlenen Lagerungs- und Handhabungsbedingungen (siehe Abschnitt 7).

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (Oral) : Nicht eingestuft  
Akute Toxizität (Dermal) : Nicht eingestuft  
Akute Toxizität (inhalativ) : Nicht eingestuft

#### Sankari

|                        |                         |
|------------------------|-------------------------|
| LD50 oral Ratte        | > 2000 mg/kg (OECD 423) |
| LD50 Dermal Ratte      | > 2000 mg/kg (OECD 402) |
| LC50 inhalativ - Ratte | > 5 mg/l (OECD 403)     |

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Verursacht schwere Verätzungen der Haut.

#### Pelargonic acid (112-05-0)

|         |     |
|---------|-----|
| pH-Wert | 4,4 |
|---------|-----|

Schwere Augenschädigung/-reizung : Kann vermutlich schwere Augenschäden verursachen

#### Pelargonic acid (112-05-0)

|         |     |
|---------|-----|
| pH-Wert | 4,4 |
|---------|-----|

Sensibilisierung der Atemwege/Haut : Nicht eingestuft  
Keimzellmutagenität : Nicht eingestuft  
Karzinogenität : Nicht eingestuft  
Reproduktionstoxizität : Nicht eingestuft  
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition : Nicht eingestuft  
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition : Nicht eingestuft  
Aspirationsgefahr : Nicht eingestuft

#### Sankari

|                         |                         |
|-------------------------|-------------------------|
| Viskosität, kinematisch | 14,6 mm <sup>2</sup> /s |
|-------------------------|-------------------------|

### 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1. Toxizität

Ökologie - Allgemein : Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.  
Gewässergefährdend, kurzfristige (akut) : Nicht eingestuft  
Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) : Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

#### Sankari

|                  |          |
|------------------|----------|
| LC50 - Fisch [1] | > 1 mg/l |
|------------------|----------|

# Sankari

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

| Sankari                       |   |
|-------------------------------|---|
| EC50 - Krebstiere [1]         | > 1 mg/l Daphnia magna                          |
| ErC50 Algen                   | > 1 mg/l Pseudokirchneriella subcapitata (-72h) |
| ErC50 sonstige Wasserpflanzen | > 1 mg/l Myriophyllum spicatum (-14d)           |

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

| Sankari                     |                  |
|-----------------------------|------------------|
| Persistenz und Abbaubarkeit | Schnell abbaubar |

| Pelargonic acid (112-05-0)  |   |
|-----------------------------|---|
| Persistenz und Abbaubarkeit | Kann längerfristig schädliche Wirkungen auf die Umwelt haben. |

| Oleyl alcohol ethoxylate phosphate (39464-69-2) |                  |
|---|------------------|
| Persistenz und Abbaubarkeit                     | Schnell abbaubar |

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

| Pelargonic acid (112-05-0) |                   |
|----------------------------|-------------------|
| Bioakkumulationspotenzial  | Nicht festgelegt. |

### 12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

|   |  |
|---|--|
| Regionale Abfallverordnung                                | : Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.                        |
| Verfahren der Abfallbehandlung                            | : Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen. |
| Empfehlungen für Entsorgung ins Abwasser                  | : Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.                        |
| Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung | : Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.                        |
| Zusätzliche Hinweise                                      | : Leere Behälter nicht wiederverwenden.  |

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

### 14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

|               |           |
|---------------|-----------|
| UN-Nr. (ADR)  | : UN 3265 |
| UN-Nr. (IMDG) | : UN 3265 |
| UN-Nr. (IATA) | : UN 3265 |
| UN-Nr. (ADN)  | : UN 3265 |
| UN-Nr. (RID)  | : UN 3265 |

# Sankari

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

|   |  |
|---|--|
| Offizielle Benennung für die Beförderung (ADR)  | : ÄTZENDER SAURER ORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Pelargonic acid)                      |
| Offizielle Benennung für die Beförderung (IMDG) | : ÄTZENDER SAURER ORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Pelargonic acid)                      |
| Offizielle Benennung für die Beförderung (IATA) | : Corrosive liquid, acidic, organic, n.o.s. (Pelargonic acid)                                |
| Offizielle Benennung für die Beförderung (ADN)  | : ÄTZENDER SAURER ORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Pelargonic acid)                      |
| Offizielle Benennung für die Beförderung (RID)  | : ÄTZENDER SAURER ORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Pelargonic acid)                      |
| Eintragung in das Beförderungspapier (ADR)      | : UN 3265 ÄTZENDER SAURER ORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Pelargonic acid), 8, III, (E) |
| Eintragung in das Beförderungspapier (IMDG)     | : UN 3265 ÄTZENDER SAURER ORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Pelargonic acid), 8, III      |
| Eintragung in das Beförderungspapier (IATA)     | : UN 3265 Corrosive liquid, acidic, organic, n.o.s. (Pelargonic acid), 8, III                |
| Eintragung in das Beförderungspapier (ADN)      | : UN 3265 ÄTZENDER SAURER ORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Pelargonic acid), 8, III      |
| Eintragung in das Beförderungspapier (RID)      | : UN 3265 ÄTZENDER SAURER ORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Pelargonic acid), 8, III      |

### 14.3. Transportgefahrenklassen

#### ADR

Transportgefahrenklassen (ADR) : 8  
Gefahrzettel (ADR) : 8



#### IMDG

Transportgefahrenklassen (IMDG) : 8  
Gefahrzettel (IMDG) : 8



#### IATA

Transportgefahrenklassen (IATA) : 8  
Gefahrzettel (IATA) : 8



#### ADN

Transportgefahrenklassen (ADN) : 8  
Gefahrzettel (ADN) : 8



#### RID

Transportgefahrenklassen (RID) : 8  
Gefahrzettel (RID) : 8



# Sankari

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### 14.4. Verpackungsgruppe


|                          |       |
|--------------------------|-------|
| Verpackungsgruppe (ADR)  | : III |
| Verpackungsgruppe (IMDG) | : III |
| Verpackungsgruppe (IATA) | : III |
| Verpackungsgruppe (ADN)  | : III |
| Verpackungsgruppe (RID)  | : III |

### 14.5. Umweltgefahren

|                  |  |
|------------------|--|
| Umweltgefährlich | : Nein                                       |
| Meeresschadstoff | : Nein                                       |
| Sonstige Angaben | : Keine zusätzlichen Informationen verfügbar |

### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

#### Landtransport

|   |   |
|---|---|
| Klassifizierungscode (ADR)  | : C3  |
| Sondervorschriften (ADR)  | : 274   |
| Begrenzte Mengen (ADR)  | : 5L  |
| Freigestellte Mengen (ADR)  | : E1  |
| Verpackungsanweisungen (ADR)  | : P001, IBC03, LP01, R001   |
| Sondervorschriften für die Zusammenpackung (ADR)                          | : MP19  |
| Anweisungen für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container (ADR)        | : T7  |
| Sondervorschriften für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container (ADR) | : TP1, TP28   |
| Tankcodierung (ADR)   | : L4BN  |
| Fahrzeug für die Beförderung in Tanks                                     | : AT  |
| Beförderungskategorie (ADR)   | : 3   |
| Sondervorschriften für die Beförderung - Versandstücke (ADR)              | : V12   |
| Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Kemler-Zahl)                         | : 80  |
| Orangefarbene Tafeln  | :  |
| Tunnelbeschränkungscode (ADR)   | : E   |

#### Seeschifftransport

|   |  |
|---|--|
| Sonderbestimmung (IMDG)                 | : 223, 274   |
| Begrenzte Mengen (IMDG)                 | : 5 L  |
| Freigestellte Mengen (IMDG)             | : E1   |
| Verpackungsanweisungen (IMDG)           | : P001, LP01   |
| IBC-Verpackungsanweisungen (IMDG)       | : IBC03  |
| Tankanweisungen (IMDG)                  | : T7   |
| Besondere Bestimmungen für Tanks (IMDG) | : TP1, TP28  |
| EmS-Nr. (Brand)                         | : F-A  |
| EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung)   | : S-B  |
| Staukategorie (IMDG)                    | : A  |
| Stauung und Handhabung (IMDG)           | : SW2  |
| Trennung (IMDG)                         | : SGG1, SG36, SG49   |
| Eigenschaften und Bemerkungen (IMDG)    | : Verursacht Verätzungen der Haut, der Augen und der Schleimhäute. |

#### Lufttransport

|                                      |        |
|--------------------------------------|--------|
| PCA freigestellte Mengen (IATA)      | : E1   |
| PCA begrenzte Mengen (IATA)          | : Y841 |
| PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA) | : 1L   |
| PCA Verpackungsvorschriften (IATA)   | : 852  |
| PCA Max. Nettomenge (IATA)           | : 5L   |
| CAO Verpackungsvorschriften (IATA)   | : 856  |
| CAO Max. Nettomenge (IATA)           | : 60L  |

# Sankari

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Sondervorschriften (IATA) : A3, A803  
ERG-Code (IATA) : 8L

### Binnenschifftransport

Klassifizierungscode (ADN) : C3  
Sondervorschriften (ADN) : 274  
Begrenzte Mengen (ADN) : 5 L  
Freigestellte Mengen (ADN) : E1  
Beförderung zugelassen (ADN) : T  
Ausrüstung erforderlich (ADN) : PP, EP  
Anzahl der blauen Kegel/Lichter (ADN) : 0

### Bahntransport

Klassifizierungscode (RID) : C3  
Sonderbestimmung (RID) : 274  
Begrenzte Mengen (RID) : 5L  
Freigestellte Mengen (RID) : E1  
Verpackungsanweisungen (RID) : P001, IBC03, LP01, R001  
Sondervorschriften für die Zusammenpackung (RID) : MP19  
Anweisungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (RID) : T7  
Besondere Bestimmungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (RID) : TP1, TP28  
Tankcodierungen für RID-Tanks (RID) : L4BN  
Beförderungskategorie (RID) : 3  
Besondere Beförderungsbestimmungen - Versandstücke (RID) : W12  
Expressgut (RID) : CE8  
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (RID) : 80

## 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### 15.1.1. EU-Verordnungen

##### REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XVII (Beschränkungsbedingungen) gelistet sind

##### REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)

Enthält keine Stoffe, die in REACH Anhang XIV gelistet sind

##### REACH Kandidatenliste (SVHC)

Enthält keine Stoffe, die auf der REACH-Kandidatenliste gelistet sind

##### PIC-Verordnung (Vorherige Zustimmung nach Inkennzeichnung)

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) 649/2012 des europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien.

##### POP-Verordnung (Persistente Organische Schadstoffe)

Enthält keine Stoffe, die in der POP-Verordnung gelistet sind (EU 2019/1021, Persistente Organische Schadstoffe)

##### Ozon-Verordnung (1005/2009)

Enthält keine Stoffe, die in der Ozon-Abbau-Liste gelistet sind (Verordnung EU 2024/590, Stoffe die zum Abbau der Ozonschicht führen)

##### Verordnung zu Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use-Verordnung)

Enthält keine Stoffe, die in der Dual-Use-Verordnung gelistet sind

# Sankari

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### Explosivstoff-Ausgangsstoff-Verordnung (EU 2019/1148)

Enthält keine Stoffe, die in der Explosivstoff-Ausgangsstoff-Verordnung gelistet sind (EU 2019/1148)

### Drogen-Ausgangsstoff-Verordnung (EG 273/2004)

Enthält keine Stoffe, die in der Drogen-Ausgangsstoff-Verordnung gelistet sind (EG 273/2004, Stoffe die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden)

#### 15.1.2. Nationale Vorschriften

##### Deutschland

- Beschäftigungsbeschränkungen : Beschränkungen gemäß Mutterschutzgesetz (MuSchG) beachten.  
Beschränkungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) beachten.
- Wassergefährdungsklasse (WGK) : WGK 1, Schwach wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1).
- Störfall-Verordnung (12. BImSchV) : Unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

#### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### Abkürzungen und Akronyme:

|         |   |
|---------|---|
| ACGIH   | American Conference of Governmental Industrial Hygienists   |
| ADN     | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen |
| ADR     | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße          |
| ATE     | Schätzwert der akuten Toxizität   |
| BKF     | Biokonzentrationsfaktor   |
| BLV     | Biologischer Grenzwert  |
| BOD     | Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)  |
| CAS-Nr. | Chemical Abstract Service - Nummer  |
| CLP     | Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008                    |
| COD     | Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)   |
| CSA     | Stoffsicherheitsbeurteilung   |
| DMEL    | Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung  |
| DNEL    | Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung   |
| EG-Nr.  | Europäische Gemeinschaft Nummer   |
| EC50    | Mittlere effektive Konzentration  |
| ED      | Endokriner Disruptor  |
| EN      | Europäische Norm  |
| EAK     | Europäischer Abfallkatalog  |
| IARC    | Internationale Agentur für Krebsforschung   |
| IATA    | Verband für den internationalen Lufttransport   |
| IMDG    | Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport  |
| LC50    | Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration  |
| LD50    | Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)                                       |
| LOAEL   | Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung  |
| Log Kow | Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow)   |

# Sankari

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

| <b>Abkürzungen und Akronyme:</b> |  |
|----------------------------------|--|
| Log Pow                          | Verteilungskoeffizient n-Okтанol/Wasser (Log Pow)  |
| MAK                              | Maximale Arbeitsplatz-Konzentration  |
| NOAEC                            | Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung   |
| NOAEL                            | Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung   |
| NOEC                             | Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung                         |
| N.A.G.                           | Nicht Anderweitig Genannt  |
| OECD                             | Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung                            |
| AGW                              | Arbeitsplatzgrenzwert  |
| OSHA                             | Bundesagentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz der Vereinigten Staaten |
| PBT                              | Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff                                       |
| PNEC                             | Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration  |
| PSA                              | Persönliche Schutzausrüstung   |
| RID                              | Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter                     |
| SDB                              | Sicherheitsdatenblatt  |
| STP                              | Kläranlage   |
| TF                               | Technische Funktion  |
| ThSB                             | Theoretischer Sauerstoffbedarf (ThSB)  |
| TLM                              | Median Toleranzgrenze  |
| TWA                              | Zeitlich gewichteter Mittelwert  |
| VOC                              | Flüchtige organische Verbindungen  |
| vPvB                             | Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar  |
| UFI                              | Eindeutiger Rezepturidentifikator  |

| <b>Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:</b> |  |
|---|--|
| Aquatic Chronic 3                                   | Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 3  |
| Eye Dam. 1  | Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1                                  |
| Eye Irrit. 2  | Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2                                  |
| Skin Corr. 1  | Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1  |
| Skin Corr. 1C                                       | Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1, Unterkategorie 1C                         |
| Skin Irrit. 2                                       | Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2  |
| H314  | Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.                  |
| H315  | Verursacht Hautreizungen.  |
| H318  | Verursacht schwere Augenschäden.   |
| H319  | Verursacht schwere Augenreizung.   |
| H412  | Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.                         |
| EUH401  | Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten. |

| <b>Verwendete Einstufung und Verfahren für die Erstellung der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]:</b> |      |                |
|---|------|----------------|
| Skin Corr. 1C   | H314 | Expertenurteil |

# Sankari

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### Verwendete Einstufung und Verfahren für die Erstellung der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]:

|                   |      |                |
|-------------------|------|----------------|
| Aquatic Chronic 3 | H412 | Expertenurteil |
|-------------------|------|----------------|

Sicherheitsdatenblatt (SDB), EU

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie dürfen also nicht als Garantie für spezifische Eigenschaften des Produktes ausgelegt werden.